



IM FOKUS!

Mainz, 3. Juni 2024

Nr. 18/16

75 Jahre Grundgesetz – Wehrhafte Demokratie

Vor dem Hintergrund des Scheiterns der Weimarer Republik, der sich anschließenden NS-Diktatur und der Erfahrung der Vorgänge in der sowjetischen Besatzungszone bestand während des verfassungsgebenden Prozesses des Grundgesetzes die „Frage, wie ein politisches System und eine Verfassungsordnung gestaltet sein müssen, die einerseits demokratische Rechte und Freiheiten sowie die Gleichheit der Staatsbürger:innen garantieren und zugleich Instrumente vorhalten, welche die Abschaffung der Demokratie mit demokratischen Mitteln verhindern“¹. Die Demokratie sollte durch ihre Verfassung **wehrhaft gegenüber ihren Feinden** sein.

Im Folgenden soll die Verankerung des Konzepts der wehrhaften Demokratie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erläutert werden, dessen Verkündung sich am 23. Mai 2024 zum 75. Mal jährte.

I. Begrifflichkeit und historische Entwicklung

Die Überlegungen zu einem Konzept der wehrhaften Demokratie gehen vor allem auf den Staats- und Verfassungsrechtler **Karl Loewenstein** zurück, der vor dem Hintergrund der Erfahrung der Bedrohung und des Niedergangs der Weimarer Republik während der nationalsozialistischen Diktatur im amerikanischen Exil im Jahr 1937 die Idee der „**Militant Democracy**“ veröffentlichte.² Nach Loewenstein muss sich die Demokratie gerade auch nach innen gegen ihre Feinde wehren dürfen und in diesem Sinne „bereit sein, auch grundsätzliche Prinzipien aufzugeben, um diese zu retten“.³ Das Prinzip der Wehrhaftigkeit bzw. Streitbarkeit wurde im Grundgesetz umfänglich verankert und dabei „feiner und ausgewogener normiert, als dies Löwensteins illiberale Vorschläge befürchten lassen“⁴. Daher kommt der Aspekt der Militanz, der im Konzept der 1930er-Jahren vor dem Hintergrund der innenpolitischen und außenpolitischen Situation durchaus nahe lag, im Grundgesetz nicht mehr zum Tragen.⁵ Durch Übersetzungen mit „**wehrhafter**“ oder „**streitbarer**“ **Demokratie** wurde es auch begrifflich pazifiziert.⁶ Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang auch darauf, dass mittlerweile weit- hin die Einschätzung besteht,⁷ dass das Grundgesetz keine „Anti-Weimar-Verfassung“⁸ ist, sondern in grundlegenden Aspekten wie Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat und Bundesstaat sogar an die Weimarer Verfassung anknüpft.⁹

Begrifflich wurde die Wehrhaftigkeit in der Folge durch die **Urteile des Bundesverfassungsgerichts** geprägt. Es definierte mit seinen Urteilen die **freiheitliche demokratische Grundordnung**, was wiederum als Grundlage für Extremismusbewertungen maßgeblich war.¹⁰ In ihrem „vorherrschenden innengerichteten Prinzip“¹¹ soll die Wehrhaftigkeit der Demokratie „gewährleisten [...], dass Verfassungsfeinde nicht unter Berufung auf die Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, und unter ihrem

Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören.“¹²

II. Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die freiheitliche demokratische Grundordnung bildet einen „verfassungsrechtlichen Schlüsselbegriff, der den **Wesenskern des politischen Systems und der Wertvorstellungen der BRD** umreißt“¹³. Die Wortgruppe wird im Grundgesetz an einigen Stellen genannt, aber von ihm nicht genauer definiert. Im Verbotsurteil gegen die Sozialistische Reichspartei, die als Nachfolgepartei der NSDAP gilt, **definiert das Bundesverfassungsgericht die freiheitliche demokratische Grundordnung und acht ihr zugrunde liegende Prinzipien im Jahr 1952** als „eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“¹⁴

Im NPD-Urteil aus dem Jahr 2017 wurde die Auslegung des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verdichtet auf **die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit** und damit auf „nur jene **zentralen Grundprinzipien**, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind“.¹⁵

III. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung

„Extremismus“ gilt als eine „zentrale amtliche, wissenschaftliche und politische Kategorie der wehrhaften Demokratie“¹⁶. Der Verfassungsschutz selbst spricht statt von Extremismus von „**Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] gerichtet sind**“¹⁷. Zwar ist der Begriff des politischen Extremismus umstritten,¹⁸ jedoch führt Thieme an, „trotz unterschiedlicher Demokratieverständnisse im Detail [...] wird man sich auf die Anerkennung folgender vier Eckpfeiler des demokratischen Verfassungsstaates einigen können: 1) Volkssouveränität, 2) Gewaltenteilung, 3) Pluralismus und 4) Grund- bzw. Menschenrechte. Wer sich gegen mindestens eines dieser Prinzipien richtet, hat als extremistisch zu gelten.“¹⁹

Wichtig beim **Extremismusbegriff** ist, dass es nicht um politische Ränder versus politische Mitte geht, sondern darum, ob sich eine Bestrebung gegen (mindestens) ein Prinzip der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet.²⁰ Dabei sind Bestrebungen nicht als Gesinnungen oder Einstellungen, sondern im Sinne von „**ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen**“ zu verstehen.²¹

IV. Der Verfassungsschutz

Die **Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder** gelten als wesentliches Element beim Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie sammeln **Informationen über Aktivitäten gegen die grundgesetzliche Ordnung** und werten diese aus. Ihre Erkenntnisse sollen „anderen staatlichen Stellen bei der Vorbeugung und Verfolgung von Straftaten helfen“²². Ferner besteht ihre Aufgabe in der **Information der Öffentlichkeit** – zum Beispiel durch die jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichte – über verfassungsfeindliche Bestrebungen und in der **Abwehr ausländischer Spionage**.²³

Die Verfassungsschutzbehörden dürfen Einzelpersonen oder Gruppen beobachten. Dazu müssen sich in einer Vorprüfung **„tatsächliche Anhaltspunkte“** im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes²⁴ und damit Fakten ergeben, dass ihre Handlungen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder ein anderes Schutzgut verletzen können.²⁵ Erfolgt eine Beobachtung, ist diese beim Bundesamt unterteilt in die **Phasen „Prüffall“, „Verdachtsfall“ und „erwiesen extremistische Bestrebung“**. Die Verfassungsschutzbehörden in den Ländern weichen teilweise hiervon ab, verwenden andere Begriffe oder sind auf Basis von Landesgesetzen im Detail anderen Regelungen unterworfen.²⁶

Das Bundesamt für Verfassungsschutz stellt klar: „Das Grundgesetz kennt nur die Pflicht zur Gesetzestreue, nicht aber eine Werteloyalität. Eine Ausnahme bilden hier Personen, die in einem Richter-, Soldaten- oder Beamtenverhältnis stehen und eine Pflicht zu mit der Verfassung konformen Meinungen und Überzeugungen haben. Radikale Ansichten kritischer Bürgerinnen und Bürger geben dem Verfassungsschutz keinen Anlass, aktiv zu werden. Sie fallen unter die Meinungsfreiheit, sind Ausdruck politischer Teilhabe und somit von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung geschützt. Eine **Verfassungsschutzrelevanz** ergibt sich immer dann, wenn die Grenze von einer radikalen Meinung hin zu einer extremistischen Bestrebung überschritten wird, also Verhaltensweisen an den Tag gelegt werden, welche auf eine Beeinträchtigung oder Beseitigung des staatlichen Grundgefüges hinauslaufen.“²⁷

V. Instrumente der Wehrhaftigkeit im Grundgesetz gegen extremistische Bestrebungen

Die Bereitschaft zur Wehrhaftigkeit der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland und die Mittel, derer sie sich bedienen kann, drücken sich im Grundgesetz neben weiteren Aspekten vor allem in folgenden aus:²⁸

- **Verbot von verfassungsfeindlichen Vereinigungen**, zum Beispiel von Vereinen, die sich nicht im Rahmen des Grundgesetzes bewegen ([Art. 9 Abs. 2 GG](#))
- **Verbot von verfassungsfeindlichen Parteien** ([Art. 21 Abs. 2 GG](#))
- **Ausschluss von verfassungsfeindlichen Parteien von der staatlichen Finanzierung** ([Art. 21 Abs. 3 GG](#))
- **Aberkennung von Grundrechten**, wenn diese „zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht“ werden ([Art. 18 GG](#))
- **Beamtenrechtliche Treuepflicht** ([Art. 33 Abs. 5 GG](#))

- Pflicht zur **Verfassungstreue der Lehre** ([Art. 5 Abs. 3 GG](#))
- Verfolgung von Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates oder gegen das Grundgesetz richten, so genannte **Staatsschutzdelikte**

Durch die so genannte **Ewigkeitsklausel** ([Art. 79 Abs. 3 GG](#)) sollen zugrunde liegende Normen festgeschrieben werden. Daher „können weder Parlament noch Volk auf legalem Wege eine andere Grundordnung wählen als die freiheitliche demokratische“²⁹.

Die Verteidigungsinstrumente der wehrhaften Demokratie können jeweils Grundrechte einschränken mit dem Ziel, gleichzeitig größtmögliche Freiheit zu garantieren.³⁰ Die Wehrhaftigkeit der Demokratie steht damit in einem **Spannungsfeld mit der Ausübung von Freiheitsrechten**.³¹

Während verfassungsfeindliche Vereine von den Innenministerien der Länder und des Bundes verboten werden können, sind das Parteiverbot, der Ausschluss von der Parteienfinanzierung und die Verwirkung von Grundrechten nur durch das **Bundesverfassungsgericht** möglich.³²

VI. Parteiverbot

Ein Parteiverbot wurde vom Bundesverfassungsgericht **bisher zweimal ausgesprochen**, einmal im Fall der Sozialistischen Reichspartei (SRP) im Jahr 1952 und einmal im Fall der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) im Jahr 1956.

Ein 2001 gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) eingeleitetes Verbotsverfahren wurde 2003 aus verfahrensrechtlichen Gründen eingestellt. Im Januar 2017 entschied das Bundesverfassungsgericht erneut über ein Verbot der NPD. Wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung der politischen Ziele erfolgte jedoch kein Verbot. Es „genügt alleine die Verbreitung verfassungsfeindlicher Ideen hierfür nicht. Hinzukommen müssen eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung, auf deren Abschaffung die Partei abzielt, sowie konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Erreichen der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht völlig aussichtslos erscheint.“³³ In welchen Fällen ein solches **Potentialitätskriterium** erfüllt ist und das Dilemma, das daraus für mögliche zukünftige Verbotsverfahren resultiert, ist Gegenstand von Diskussionen.³⁴

VII. Ausschluss von der Parteienfinanzierung

Seit der **Neuregelung von Art. 21 Abs. 3 GG im Jahr 2017** besteht die Möglichkeit, verfassungsfeindliche Parteien von der staatlichen Finanzierung auszuschließen. Bei Feststellung entfällt **auch die steuerliche Begünstigung der Partei und von Zuwendungen** an diejenige Partei. Anders als das Parteiverbot setzt diese Feststellung nicht voraus, dass eine Partei ihre verfassungsfeindlichen Ziele potenziell auch erreichen kann. Der Ausschluss von der staatlichen Finanzierung **gilt für sechs Jahre** und ebenfalls für Ersatzparteien. Verlängerungsanträge durch die Antragsberechtigten – Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung – sind in der Folge möglich.³⁵

Im **Januar 2024** hat das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Bundestags, des Bundesrats und der Bundesregierung festgestellt, dass die **Partei „Die Heimat“, vormals NPD**, für die Dauer von sechs Jahren von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen ist.³⁶

VIII. Demokratische Wehrhaftigkeit der Zivilbevölkerung

Weitgehende Einigkeit findet sich in Publikationen dazu, dass über die staatliche und juristische Ebene hinaus eine **Verankerung demokratischer Werte in der Zivilbevölkerung** essenziell für einen gefestigten Zustand der liberalen Demokratie sind. Grimm stellt fest, „[d]as Grundgesetz ist [...] nicht unvorbereitet auf Versuche, es auszuhöhlen, lahmzulegen oder im autoritären Sinne umzugestalten. Aber die Eigenmittel der Verfassung sind begrenzt. Verfassungsrecht verwirklicht sich nicht von selbst. Es ist auf Verwirklichung angewiesen. Für diese Verwirklichung hängt viel von der Ebene der nichtjuristischen Verfassungsvoraussetzungen ab.“³⁷ Und Lübke-Wolf appelliert für eine starke Zivilbevölkerung auch an die **Politik**: „Die Ursachen verbreiteter politischer Unzufriedenheit, die sich in Misstrauen gegenüber den schon länger etablierten Parteien und bei nicht Wenigen in Misstrauen gegen das gesamte politische System niederschlagen, sind mit den spezifischen Mitteln der ‚wehrhaften Demokratie‘ nicht zu beseitigen. Hier hilft nur eine Politik, die sich entschlossener und realistischer den nicht verfassungsfeindlichen Anliegen der Bürger zuwendet. Ohne eine in der Mehrheit abwehrbereite Bürgerschaft, die sich mit ausreichendem Institutionenverstand demokratiewidrigen Bestrebungen widersetzt, nützt auf die Dauer auch das beste verfassungsrechtliche Abwehrsystem nichts.“³⁸

Hacke formuliert, es gelte, „die politische Kultur zu pflegen. Demokratie ist mehr als eine Verfassungsform, stattdessen muss sie das gesamte gesellschaftliche Leben umgreifen. Die Demokratie muss somit eine **Lebensform** sein. [...] Der demokratische Staat muss für seine eigene Identität sorgen.“³⁹ An anderer Stelle führt er an, „die Pflege des öffentlichen Raumes in Kommunen und Städten, der Zugang zur Bildung, die Gewährung von Lebenschancen, die Bereitstellung einer funktionierenden Infrastruktur, die Sorge um die ökologischen Grundlagen – dies alles bleibt Gegenstand fortwährender Demokratisierungsprozesse. Insofern ist eine politische Thematisierung des Gemeinsamen eine weitaus wirksamere präventive Strategie zur demokratischen Wehrhaftigkeit als die einseitige Fixierung auf den Kampf gegen die Feinde der Demokratie“⁴⁰.

Als **Maßnahmen zur Förderung demokratischer und zur Prävention extremistischer Einstellungen** in der Zivilbevölkerung werden zum Beispiel die politische Bildung, die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen und Einrichtungen, das Vorgehen gegen Hass und Hetze sowie gegen Desinformation gerade auch im Internet, die Förderung der Medienkompetenz und von Maßnahmen gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit angeführt. Gerade der Begriff der **Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit** erscheint für Maßnahmen in der politischen Bildung mehr noch als „Extremismus“ geeignet, „Denkmustern zur Ungleichwertigkeit von Menschen“⁴¹ entgegenzuwirken; denn „[d]er demokratische Gehalt der Gesellschaft bemisst sich darin, inwieweit Personen und Gruppen als gleichwertig anerkannt sind“⁴².

- ¹ Kirsamer, Sandra / Steinbrenner, Felix, [Wehrhafte Demokratie](#), Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.), Politik & Unterricht – Zeitschrift für die Praxis der politischen Bildung, 4/2021: S. 2.
- ² Vgl. z. B. Merkel, Wolfgang: [Die Fallstricke der wehrhaften Demokratie oder Wann greift der Staat ein?](#), Hanns-Seidel-Stiftung (Hg.), 2020, S. 21.
- ³ Merkel, Wolfgang: [Die Fallstricke der wehrhaften Demokratie](#), Verfassungsblog, 29.03.2024.
- ⁴ Ibid.
- ⁵ Vgl. Hacke, Jens: [Wehrhafte Demokratie](#), Vom Wesen und Wert eines schillernden Konzepts, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Aus Politik und Zeitgeschichte, 74. Jahrgang, 9-11/2024, 24.02.2024, S. 28f.
- ⁶ Ibid.
- ⁷ Vgl. z. B. Lübke-Wolff, Gertrude, [Wehrhafte Demokratie](#), Verfassungsblog, 13.10.2023, und Grimm, Dieter: [Alt, aber nicht veraltet](#), Das Grundgesetz im 75. Jahr, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Aus Politik und Zeitgeschichte, 74. Jahrgang, 9-11/2024, 24.02.2024, S. 4.
- ⁸ Vgl. Grimm, Dieter: [Alt, aber nicht veraltet](#), Das Grundgesetz im 75. Jahr, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), Aus Politik und Zeitgeschichte, 74. Jahrgang, 9-11/2024, 24.02.2024, S. 4.
- ⁹ Ibid.
- ¹⁰ Vgl. z. B. Faessler, Judith: [Wann greift der Staat ein?](#), Hanns-Seidel-Stiftung (Hg.), 2020, S. 29f., und Kirsamer, Sandra / Steinbrenner, Felix, [Wehrhafte Demokratie](#), Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.), Politik & Unterricht – Zeitschrift für die Praxis der politischen Bildung, 4/2021: S. 3.
- ¹¹ Vgl. Lübke-Wolff, Gertrude, [Wehrhafte Demokratie](#), Verfassungsblog, 13.10.2023.
- ¹² [Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017](#) - 2 BvB 1/13 -, Rn. 1-1010.
- ¹³ Thielbörger, Pierre: [Freiheitliche demokratische Grundordnung](#), in: Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, online auf der Website Bundeszentrale für politische Bildung.
- ¹⁴ [Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 23.10.1952](#) - 1 BvB 1/51
- ¹⁵ Vgl. [Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017](#) - 2 BvB 1/13 -
- ¹⁶ Kirsamer, Sandra / Steinbrenner, Felix, [Wehrhafte Demokratie](#), Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.), Politik & Unterricht – Zeitschrift für die Praxis der politischen Bildung, 4/2021: S. 4.
- ¹⁷ [Bundesverfassungsschutzgesetz, § 3 Art. 1.](#)
- ¹⁸ Thieme, Tom: [Politischer Extremismus](#) – Zwischen plausibler Theorie und Abgrenzungsproblemen in der Praxis, Website der Konrad-Adenauer-Stiftung, 11.07.2023.
- ¹⁹ Ibid.
- ²⁰ Vgl. z. B. Faessler, Judith: [Wann greift der Staat ein?](#), Hanns-Seidel-Stiftung (Hg.), 2020, S. 26, und Thieme, Tom: [Politischer Extremismus](#) – Zwischen plausibler Theorie und Abgrenzungsproblemen in der Praxis, Website der Konrad-Adenauer-Stiftung, 11.07.2023.
- ²¹ [§ 4 Art. 1 Verfassungsschutzgesetz](#); vgl. auch Faessler, Judith: [Wann greift der Staat ein?](#), Hanns-Seidel-Stiftung (Hg.), 2020, S. 26.
- ²² Vgl. Website des [Bundesamts für Verfassungsschutz](#) und [Glossar der Bundeszentrale für politische Bildung](#).
- ²³ Vgl. Website des [Bundesamts für Verfassungsschutz](#) und der [Bundeszentrale für politische Bildung, Dossier Rechtsextremismus: Verfassungsschutz](#).
- ²⁴ Vgl. [Bundesverfassungsschutzgesetz](#) und [Landesverfassungsschutzgesetz Rheinland-Pfalz](#).
- ²⁵ Vgl. Website der Bundeszentrale für politische Bildung: [Was heißt „Beobachtung durch den Verfassungsschutz“?](#)
- ²⁶ Ibid.
- ²⁷ Website des [Bundesamts für Verfassungsschutz](#).
- ²⁸ In Anlehnung an [Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung](#).
- ²⁹ Faessler, Judith: [Wann greift der Staat ein?](#), Hanns-Seidel-Stiftung (Hg.), 2020, S.22.

³⁰ Vgl. *ibid.*, S. 21ff.

³¹ Hölzen, Katharina / Marandi, Nina Alizadeh: [Die Pflicht zum Demokratieschutz](#), Verfassungsblog, 07.04.2024.

³² Website des [Bundesverfassungsgerichts](#).

³³ *Ibid.*

³⁴ Vgl. z. B. Lübke-Wolff, Gertrude, [Wehrhafte Demokratie](#), Verfassungsblog, 13.10.2023.

³⁵ Website des [Bundesverfassungsgerichts](#).

³⁶ [Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 23. Januar 2024](#); - 2 BvB 1/19 -, Rn. 1-510.

³⁷ Grimm, Dieter: [Alt, aber nicht veraltet](#). Das Grundgesetz im 75. Jahr, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 74. Jahrgang, 9-11/2024, 24.02.2024, S. 10.

³⁸ Lübke-Wolff, Gertrude, [Wehrhafte Demokratie](#), Verfassungsblog, 13.10.2023.

³⁹ [Interview mit Jens Hacke](#), Sich zu wehren ist nicht nur Recht, sondern Pflicht, Deutschlandfunk, 26.02.2023.

⁴⁰ Hacke, Jens: [Wehrhafte Demokratie](#), in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 74. Jahrgang, 9-11/2024, 24.02.2024, S. 31.

⁴¹ Kirsamer, Sandra / Steinbrenner, Felix, [Wehrhafte Demokratie](#), Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.), *Politik & Unterricht – Zeitschrift für die Praxis der politischen Bildung*, 4/2021: S. 4.

⁴² *Ibid.*